

Aktenzeichen:
8 O 23/19



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaspar, Müller, Nickel, Krayer, Rosengasse 12, 56727 Mayen

gegen

Horst Berndt, Otto-Hahn-Straße 6, 53501 Gelsdorf

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Busse & Miessen, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Petry als Einzelrichterin am 15.05.2024 beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 22.04.2024 wird zu Ziffer III. - V. aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

I. Es ist ein Sachverständigengutachten zu folgenden Fragen einzuholen:

1. In welcher Höhe sind im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 in dem Anwesen der Klagepartei Heizkosten entstanden? Der Sachverständige soll hierbei die tatsächlichen Verbrauchswerte (zumindest Annäherungsweise) ermitteln.
2. Welche Heizkosten wären insgesamt bei ordnungsgemäßer Funktion der von dem Be-

klagen gemäß Angebot vom 20.11.2013 (Anlage K1 im Verfahren 8 O 250/25) in das vorhandene Heizsystem zu integrierenden Wärmepumpe im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 entstanden?

3. Welche durchschnittliche Lebensdauer hat die gemäß Angebot vom 20.11.2013 durch den Beklagten zu erstellende Wärmepumpenanlage?

4. Ist es, unter Berücksichtigung der Feststellungen des in dem Verfahren 8 O 250/15 erstatten Gutachten des Sachverständigen Nürnberg vom 29.11.2016, zutreffend, dass der gesamte im Zeitraum vom 11.02.2014 bis 26.08.2018 von der Wärmepumpe verbrauchte Strom (Anlage K3 im Verfahren 8 O 23/19) sich in keinerlei dem Heizsystem zugute gekommener Wärmeerzeugung niedergeschlagen hat?

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Prof. Dr.-Ing. Werner Ameling
Am Birnbaum 2
54296 Trier

Petry
Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Frank), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle